

Antrag der Redaktionskommission

vom 17.03.2023

	<p>AS Nr. XXX.XXX</p> <p>Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981</p> <p>vom...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 28. September 2022²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001		<p><u>AS ...</u></p> <p>Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981</p> <p>vom <u>...</u></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 28. September 2022²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
		002		

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 919 vom 28. September 2022.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 919 vom 28. September 2022.

	A. Allgemeines	003		A. Allgemeines
Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981.	004	Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981.
	² Sie gilt auch für Personen, die von Massnahmen betroffen waren, die vor 1981 veranlasst, aber erst danach vollzogen worden sind.	005		² Sie gilt auch für Personen, die von Massnahmen betroffen waren, die vor 1981 veranlasst, aber erst danach vollzogen worden sind.
		006		
Zweck	Art. 2 ¹ Diese Verordnung bezweckt die Anerkennung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 zugefügt worden ist.	007	Zweck	Art. 2 ¹ Diese Verordnung bezweckt die Anerkennung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 zugefügt worden ist.
	² Sie leistet einen Beitrag zur Wiedergutmachung.	008		² Sie leistet einen Beitrag zur Wiedergutmachung.
		009		
	B. Solidaritätsbeitrag	010		B. Solidaritätsbeitrag
Grundsatz	Art. 3 ¹ Opfer haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag.	011	Grundsatz	Art. 3 ¹ Opfer haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag.
	² Die Stadt richtet den Solidaritätsbeitrag auf Gesuch hin aus.	012		² Die Stadt richtet den Solidaritätsbeitrag auf Gesuch hin aus.
		013		
Anspruch	Art. 4 ¹ Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag ist persönlich.	014	Anspruch	Art. 4 ¹ Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag ist persönlich.
	² Er kann weder vererbt noch abgetreten werden.	015		² Er kann weder vererbt noch abgetreten werden.

	³ Stirbt ein Opfer nach Einreichung des Gesuchs, fällt der Beitrag in die Erbmasse.	016		³ Stirbt ein Opfer nach Einreichung des Gesuchs, fällt der Solidaritätsbeitrag in die Erbmasse.
		017		
Berechtigte Personen	Art. 5 ¹ Personen sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. Opfer gemäss Art. 2 lit. d Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) ³ sind; und b. von einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung vor 1981 veranlasst durch Behörden der Stadt betroffen sind.	018	Berechtigte Personen	Art. 5 ¹ Personen sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. Opfer gemäss Art. 2 lit. d Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) ³ sind; und b. von einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung vor 1981 <u>betroffen waren, die durch Behörden der Stadt veranlasst wurde.</u>
	² Der Vollzug oder die Beauftragung oder Aufsicht des Vollzugs durch Behörden der Stadt ist der Veranlassung der fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung gleichgestellt.	019		² Der Vollzug oder die Beauftragung oder Aufsicht des Vollzugs durch Behörden der Stadt ist der Veranlassung der fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung <u>durch Behörden der Stadt</u> gleichgestellt.
		020		
Beitragshöhe	Art. 6 Der Solidaritätsbeitrag beträgt Fr. 25 000.– pro berechnete Person.	021	Beitragshöhe	Art. 6 Der Solidaritätsbeitrag beträgt Fr. 25 000.– pro berechnete Person.
		022		

³ vom 30. September 2016, SR 211.223.13.

³ vom 30. September 2016, SR 211.223.13.

	C. Verfahren	023		C. Verfahren
Gesuchseinreichung	Art. 7 ¹ Berechtigte Personen reichen Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags bei der zuständigen Vollzugsstelle ein.	024	Gesuchseinreichung	Art. 7 ¹ Berechtigte Personen reichen Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags bei der zuständigen Vollzugsstelle ein.
	² Die zuständige Vollzugsstelle stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.	025		² Die zuständige Vollzugsstelle stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
		026		
Nachweis	Art. 8 ¹ Die berechtigte Person reicht als Nachweis die Verfügung des Bundes ein, wonach sie als Opfer im Sinne des AFZFG ⁴ anerkannt ist.	027	Nachweis	Art. 8 ¹ Die berechtigte Person reicht als Nachweis die Verfügung des Bundes ein, wonach sie als Opfer im Sinne des AFZFG ⁴ anerkannt ist.
	² Sie macht glaubhaft, dass die Behörden der Stadt die fürsorgerische Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 veranlasst haben.	028		² Sie macht glaubhaft, dass die Behörden der Stadt die fürsorgerische Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b oder Abs. 2 veranlasst haben.
	³ Sie legt dem Gesuch zur Glaubhaftmachung geeignete Akten und weitere Unterlagen bei.	029		³ Sie legt dem Gesuch zur Glaubhaftmachung geeignete Akten und weitere Unterlagen bei.
		030		
Gesuchsprüfung	Art. 9 ¹ Die zuständige Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Beitragsberechtigung.	031	Gesuchsprüfung	Art. 9 ¹ Die zuständige Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Beitragsberechtigung.
	² Sie erlässt bei einer Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung.	032		² Sie erlässt bei einer Ablehnung des Gesuchs eine Verfügung.
		033		

⁴ vom 30. September 2016, SR 211.223.13.

⁴ vom 30. September 2016, SR 211.223.13.

	D. Schlussbestimmungen	034		D. Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	Art. 10 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	035	Inkrafttreten	Art. 10 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
		036		
		037		<p>Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin- Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mischa Schiwow (AL) Sekretär Georg Escher</p>